

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Unterstützung bei Schulveranstaltungen

„§ 9a. (1) Unterstützung gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ebenso für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Das sind insbesondere Skikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

(2) Unterstützung kann für SchülerInnen ab der 1. Schulstufe auch dann beantragt werden, wenn ansonsten keine Schülerbeihilfe bezogen wird. Für den Erhalt der Unterstützung muss soziale Bedürftigkeit und ein ausreichender Schulerfolg (Notendurchschnitt 3,5) im Sinne dieses Bundesgesetzes gegeben sein.

(3) Die Unterstützung kann beantragt werden, sobald die Teilnahme an einer Schulveranstaltung mehr als 25,- Euro kostet. Die Förderung kann bis zu einem Betrag von 500,- Euro gewährt werden. Höchstens kann der von der Leiterin/dem Leiter fest gesetzte Kostenbeitrag für die Schulveranstaltung ersetzt werden.“